

**Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal
vom: 27.09.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.09.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Wuppertal errichtet und unterhält Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

(2) Zur Zeit sind folgende städt. Friedhöfe vorhanden:

- 2.1 Wuppertal-Ronsdorf
- 2.2 Wuppertal-Cronenberg
- 2.3 Wuppertal-Schöller

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wuppertal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Oberbürgermeister (Friedhofsverwaltung) zugelassen werden.

**§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof und Friedhofsteil (auch eine einzelne Grabstätte) kann aus wichtigem öffentlichen Interesse durch den Rat der Stadt Wuppertal ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Wird ein Friedhof oder Friedhofsteil außer Dienst gestellt, werden dort weitere Bestattungen nicht mehr durchgeführt, die Eigenschaft als Ruhestätte der bereits beige-setzten Toten besteht fort. Der Friedhof oder Friedhofsteil bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit zum Besuch und zur Pflege der Grabstätten geöffnet.

(3) Bei einer Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. In diesem Fall werden für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt die Leichen umgebettet bzw. die Grabstätten verlegt. Das Nutzungsrecht wird auf die neue Stelle übertragen.

(4) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

(2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung vorübergehend das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile untersagen. Diese Anordnung ist gut sichtbar auszuhängen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- 2.1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen - zu befahren (über notwendige weitere Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung),
- 2.2 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste und Lieferungen, anzubieten,
- 2.3 den Friedhof, seine Einrichtungen oder seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- 2.4 Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
- 2.5 zu lärmern oder zu spielen,
- 2.6 die Verteilung von Druckschriften.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen sich auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.

§ 5 Gestaltung von Grabstätten, Zulassung von Gewerbetreibenden

(1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung wird grundsätzlich die 1. Aufmachung und die Einfassung vom Friedhofspersonal durchgeführt und nach dem jeweils gültigen Gebührentarif in Rechnung gestellt.

(2) Besondere Ausführungen, Bepflanzungen und Jahres-Grabpflegeaufträge können von der Friedhofsverwaltung übernommen werden.

(3) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u.a.) bedürfen für gewerbemäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte zu pflegen und in einer dem Friedhof würdigen Form zu erhalten. Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung verwahrloste Gräber einebnen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken (z. B. bei Bestattungsfeierlichkeiten).

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung zur Bestattung

(1) Die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles ist der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Beerdigung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung erteilt über die zu beachtenden Bestimmungen, in Anspruch zu nehmenden Einrichtungen usw. Auskunft und regelt die Einzelheiten der Bestattung. Ferner werden der Tag und die Stunde der Beisetzung festgesetzt.

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 7

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- 2.1 für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,80 m
- 2.2 für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m.

(3) Sind größere Särge notwendig, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 8

Beisetzung, Ruhezeit, Umbettung

(1) Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich von der Feierhalle aus. Das Friedhofspersonal übernimmt das Ausheben und Zufüllen des Grabes, die Überführung zum Grab und die Beisetzung.

(2) Die Ruhezeit für Sarggräber beträgt 20 Jahre, für Urnengräber 15 und für Kindersarggräber 12 Jahre.

(3) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die nur in begründeten Fällen erteilt wird.

(5) Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nur aus einem Wahlgrab in ein anderes oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt durch das Friedhofspersonal.

(6) Die Beisetzung von Ascheresten in belegten Sargwahlgräbern kann in der Regel nur bis zur Belegung des letzten Grabes des betreffenden Gräberfeldes gestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. In jedem Fall darf nur eine Urne in einer belegten Grabstätte beigesetzt werden.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 9

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Wuppertal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

- 2.1 Sargreihengrabstätten
- 2.2 Sargreihengrabstätten im Rasenfeld
- 2.3 Sargwahlgrabstätten
- 2.4 Sargwahlgrabstätten in bevorzugter Lage
- 2.5 Urnenreihengrabstätten
- 2.6 Rasen-Urnengrabstätten
- 2.7 Anonyme Urnengrabstätten
- 2.8 Urnenwahlgrabstätten
- 2.9 Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage
- 2.10 Ehrengabstätten

(3) Die Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden angewiesen werden.

(4) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die nach Lage der gegebenen Möglichkeiten ausgesucht und für die Benutzungsdauer von 30 Jahren verliehen werden. Die Benutzungsdauer kann nach Zahlung des in der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzung festgelegten Betrag verlängert werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Anonyme Urnengrabstätten, Rasen-Urnengrabstätten und Sargreihengrabstätten im Rasenfeld sind jeweils in einem besonderen Feld angelegt. Die Pflege dieser Felder obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal.

(6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte kann nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(7) Wird innerhalb der Benutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

(8) Überschreitet die Ruhefrist eines Verstorbenen die laufende Nutzungszeit eines Wahlgrabes, darf eine Beisetzung nur zugelassen werden, wenn vor der Beisetzung das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist des Verstorbenen verlängert worden ist.

(9) Grabstätten sind bis 6 Wochen nach der Beisetzung in einen gepflegten Zustand zu bringen, der sich der Gestaltung des Grabfeldes einordnet; andernfalls werden diese Grabstätten eingeebnet.

(10) Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage sind im Friedhofsplan - der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann - gesondert ausgewiesen.

(11) Auf Sargreihengrabstätten im Rasenfeld dürfen, auf Rasen-Urnengrabstätten müssen einheitliche Grabplatten (s. Grabmalvorschriften) aufgelegt werden. Bauliche Anlagen oder Pflanzungen sind nicht gestattet.

§ 10

Grabaufbauten - Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Grabmale und andere bauliche Anlagen auf den Grabstellen dürfen nur nach den jeweils geltenden Richtlinien (Grabmalvorschriften) und mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Planes in doppelter Ausfertigung einzureichen und muss genaue Angaben über Material, Größe, Form und die Verarbeitung, Fundamentierung und Beschriftung der Grabmale enthalten. Für Grabplatten auf Sargreihengrabstätten im Rasenfeld und auf Rasen-Urnengrabstätten ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

(2) Das Schmücken der Gräber mit Blech- und Perlenkränzen, Grabbildern, Porzellan- und Gipsfiguren und ähnlichem ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung des unwürdigen Schmuckes verlangen und gegebenenfalls selbst vornehmen.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik wie Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke und sonstigen Grabschmuck sowie für Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben.

(4) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren nicht angewendet werden.

(5) Werden bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist Rechtsansprüche nicht geltend gemacht, gehen die abzuräumenden Grabaufbauten entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wuppertal über.

V. Gebühren

§ 11

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sind Gebühren zu entrichten, die in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgesetzt sind.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 14. März 1983 außer Kraft.

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 27.09.2001, Bekanntmachung in der WZ vom 29.09.2001